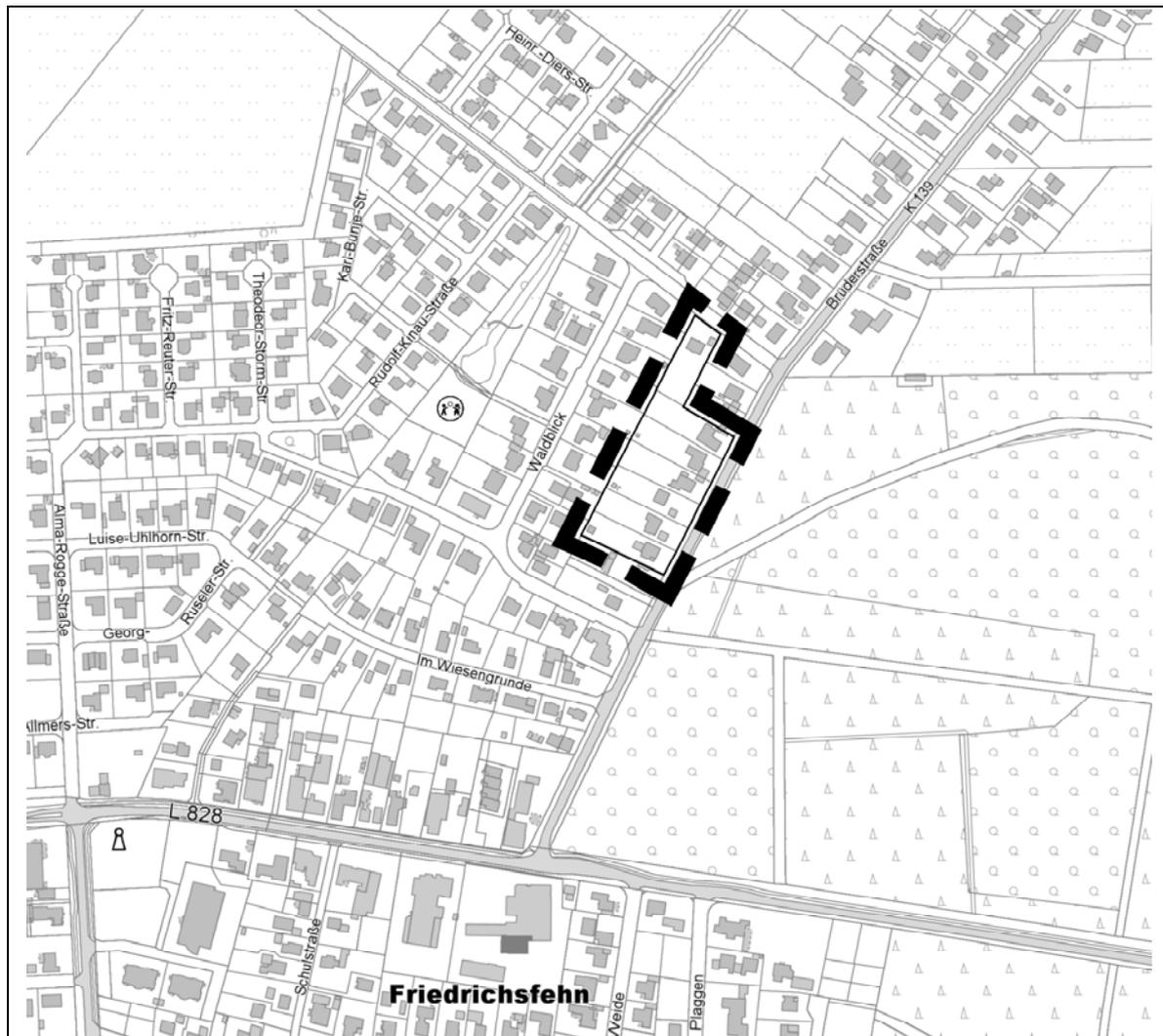


# Gemeinde Edeweicht

## Bebauungsplan Nr. 40 3. Änderung in Friedrichsfehn Nord

### Begründung

- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch -



## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>GRUNDLAGEN DER PLANAUFSTELLUNG.....</b>	<b>3</b>
1.1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	3
1.2	GELTUNGSBEREICH .....	3
1.3	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS .....	3
<b>2</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN .....</b>	<b>4</b>
2.1	RAUMORDNUNG .....	4
2.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	4
2.3	BEBAUUNGSPLAN NR. 40 .....	5
<b>3</b>	<b>BESTAND .....</b>	<b>7</b>
3.1	STÄDTEBAULICHE SITUATION .....	7
3.2	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG .....	7
3.3	IMMISSIONEN AUS DEM STRAßENVERKEHR.....	7
<b>4</b>	<b>INHALT DES BEBAUUNGSPLANES .....</b>	<b>9</b>
4.1	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA 1 UND 2.....	9
4.2	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA 1 .....	9
4.3	ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA 2 .....	9
4.4	SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN .....	10
4.5	SPIELPLATZ .....	11
<b>5</b>	<b>UMWELTPRÜFUNG .....</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>VER- UND ENTSORGUNG.....</b>	<b>13</b>
6.1	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG.....	13
6.2	SCHMUTZWASSERENTSORGUNG .....	13
6.3	ABFALLENTSORGUNG.....	13
6.4	TRINKWASSERVERSORGUNG .....	13
6.5	GAS- UND STROMVERSORGUNG .....	13
6.6	TELEKOMMUNIKATION.....	13
<b>7</b>	<b>HINWEISE.....</b>	<b>14</b>
7.1	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.....	14
7.2	BODENFUNDE .....	14
7.3	ALTABLAGERUNGEN .....	14
7.4	ÜBERDECKUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN.....	14
7.5	DIN-VORSCHRIFTEN .....	14
7.6	VERKEHRSLÄRM.....	14
<b>8</b>	<b>VERFAHRENSABLAUF .....</b>	<b>14</b>

## **1 Grundlagen der Planaufstellung**

### **1.1 Anlass und Ziel der Planung**

Im Ortsteil Friedrichsfehn Nord der Gemeinde Edewecht befindet sich innerhalb einer bereits entwickelten Wohnsiedlung westlich der Kreisstraße „Brüderstraße“ und südlich der Gemeindestraße „Blendermannsweg“ ein Bereich, in dem Grundstücke mit einer Tiefe von durchschnittlich rund 69 Metern vorhanden sind. Durch die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen lassen sich allerdings nur die ersten 40 Meter baulich nutzen. Seitens der Eigentümer wurde der Wunsch an die Gemeindeverwaltung Edewecht herangetragen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um auch die rückwertigen Grundstücksbereiche baulich nutzbar zu machen.

Friedrichsfehn stellt einen Schwerpunkt des Bevölkerungswachstums und der Siedlungsentwicklung innerhalb der Gemeinde Edewecht dar und es kann ein konstanter Bevölkerungszuwachs festgestellt werden. Durch die räumliche Nähe zum Oberzentrum Oldenburg sowie die gute Versorgungs- und Infrastruktur ist der Ortsteil ein attraktiver Wohnstandort. Entsprechend hoch ist hier die Nachfrage an Wohngrundstücken.

Im Sinne einer Verdichtung nach Innen bietet sich der Bereich an der Brüderstraße für eine rückwertige Bebauung zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum an. Es sollen daher mit der Planung die Voraussetzungen für eine rückwertige Bebauung in einem örtlich angemessenen Rahmen geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan weist hier bereits Wohnbauflächen aus.

### **1.2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nordwestlich der Brüderstraße (K 139) und südlich der Gemeindestraße Blendermannsweg.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1 ha.

### **1.3 Aufstellungsbeschluss**

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 26.04.2016 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 20.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

## **2 Planerische Vorgaben**

### **2.1 Raumordnung**

Der Ortsteil Friedrichsfehn ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland als Grundzentrum festgelegt, mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten.

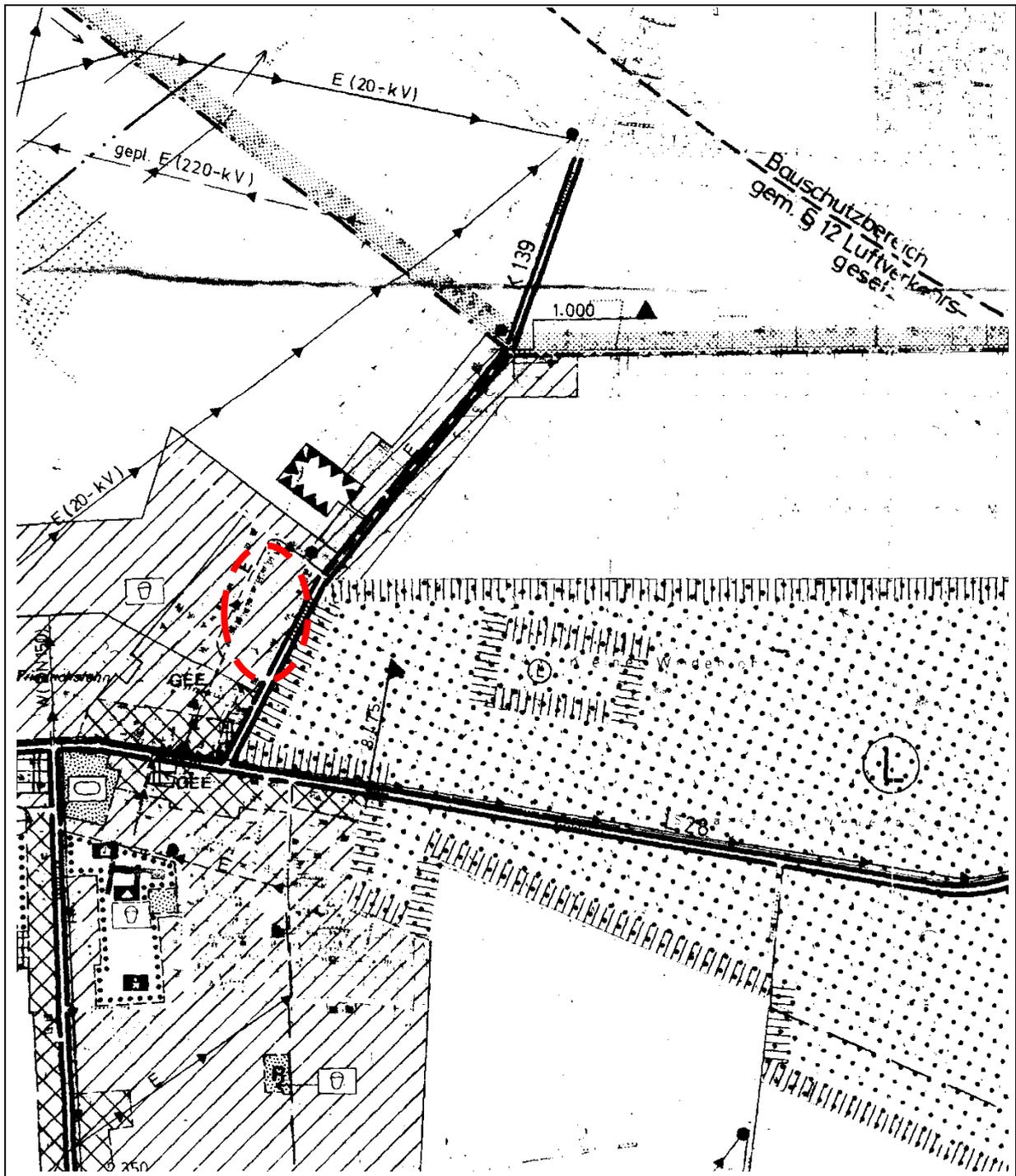
Die Brüderstraße (K 139) ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung festgelegt.

Die städtebaulich sinnvolle Verdichtung vorhandener Wohnbebauung trägt dem Ziel zur Sicherung des Wohnbedarfs Rechnung.

### **2.2 Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan wird entlang der Brüderstraße eine Wohnbaufläche (W) dargestellt. Die Planung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

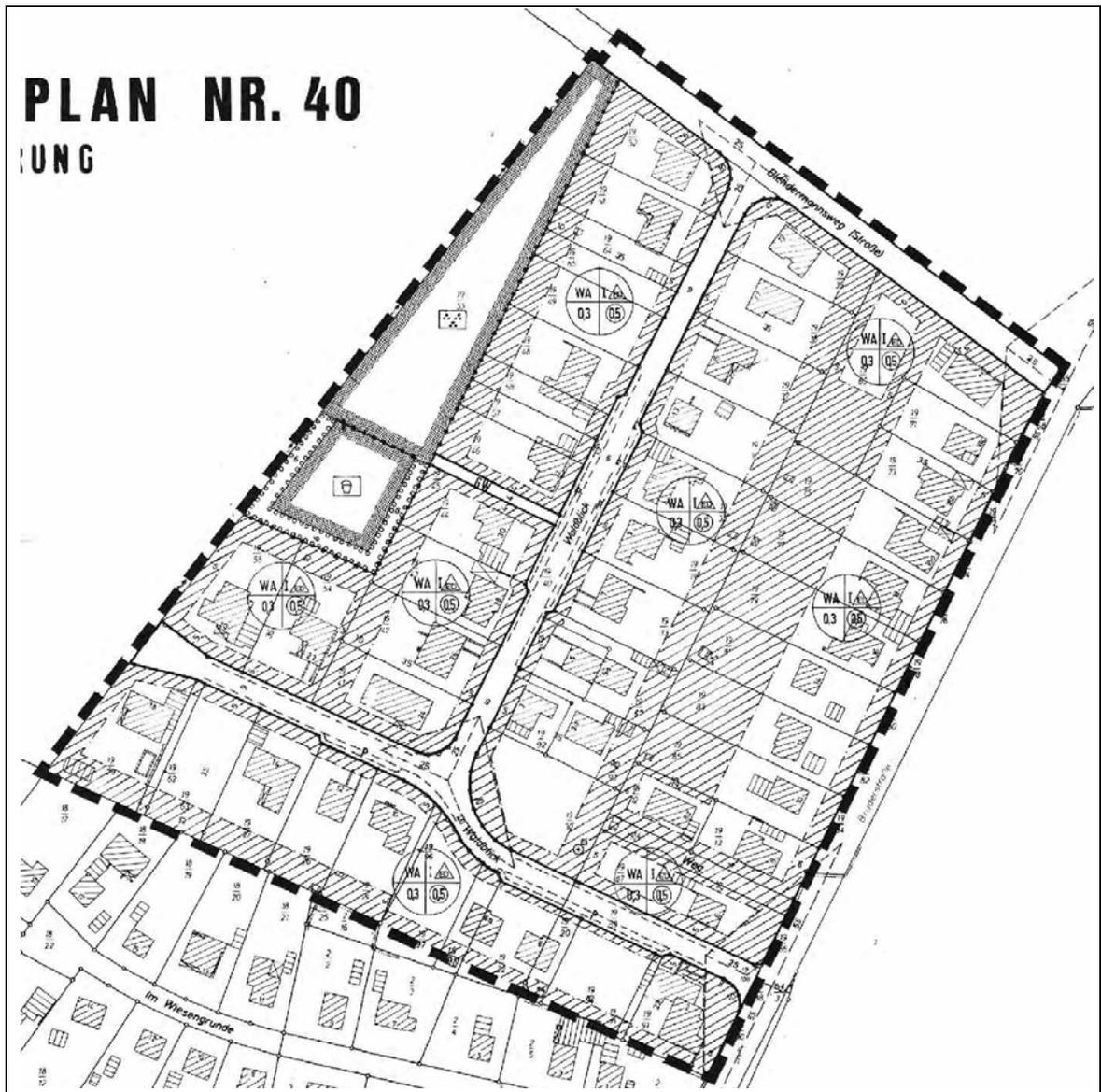
**Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht**



**2.3 Bebauungsplan Nr. 40**

Der Bebauungsplan Nr. 40 – 1. Änderung hat allgemeine Wohngebiete bei einer Grundflächenzahl von 0,3, einer Geschossflächenzahl von 0,5 bei eingeschossiger Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Der überbaubare Bereich verläuft entlang der Brüderstraße in einer Tiefe von etwa 30 m.

**Bebauungsplan Nr. 40 – 1. Änderung (Auszug)**



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 wurden zusätzliche Festsetzungen zur Sicherung einer nur aufgelockerten Bauweise aufgenommen, wie z.B. eine Grundstücksmindestgröße von 500 m<sup>2</sup> sowie eine Begrenzung der Gebäudelänge von 18 m.

### **3 Bestand**

#### **3.1 Städtebauliche Situation**

Das Plangebiet liegt westlich der Brüderstraße K-139 und südlich des Blendermannsweges und umfasst einen Teil der straßenseitig gelegenen Baugrundstücke. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 40 nebst 1. und 2. Änderung sieht bei diesen Grundstücken nur straßenseitig einen ca. 40 Meter tiefen überbaubaren Bereich vor. Aus diesem Grunde zeichnen sich die bis zu rund 70 Meter tiefen Grundstücke rückwärtig durch Zier- und/oder Nutzgärten aus. Grundstücke von vergleichbarer Dimension nördlich der Einmündung der Straße „Waldblick“ in die Kreisstraße sind rückwärtig bebaut oder verfügen über entsprechende baurechtliche Möglichkeiten.

#### **3.2 Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Kreisstraße 139 und ist damit direkt an das Hauptverkehrsstraßennetz angeschlossen.

Das Plangebiet ist an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Haltestelle „Brüderstraße“ angeschlossen. Die Linie 380 verbindet das Plangebiet regelmäßig mit dem Oberzentrum Oldenburg sowie in die andere Richtung mit den Grundzentren Edewecht und Barbel. Die Linie 389 verkehrt zwischen Oldenburg, Bad Zwischenahn und Westerstede ausschließlich an Sonn- und Feiertagen. Die N 34 gehört zum Nachteulangebot mit eigenem Tarif.

#### **3.3 Immissionen aus dem Straßenverkehr**

Die „Brüderstraße“ (K 139) verläuft entlang des Plangebietes. Die Kreisstraße ist mit einem DTV von 4.765 Fahrzeugen in 24 Stunden belastet (Verkehrszählung Jahr 2000).

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt hier 50 km/h. Zur Ermittlung der Belastungszahlen wurde ein Prognosewert für das Jahr 2030 eingestellt. Nach aktuellen Verkehrsuntersuchungen im Bereich der Gemeinde Edewecht ist nur noch von einer geringfügigen jährlichen Verkehrszunahme bzw. Stagnation auszugehen. Für die schalltechnische Berechnung wurde eine geringe Verkehrszunahme zu Grunde gelegt, es wurden 6.200 Fahrzeuge in die Berechnung eingestellt. Der Lkw-Anteil beträgt nach der vorliegenden Verkehrszählung etwa 3,7 % tags und 7,8 % nachts.

##### Beurteilungspegel

Für allgemeine Wohngebiete betragen die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Die Werte werden im straßenseitigen Bereich des Plangebietes deutlich überschritten. In Höhe der benachbarten, straßenseitigen Gebäudefassaden liegen die Beurteilungspegel bei etwa 61/63 dB(A) tags und bei 55/53 dB(A) nachts. Eingehalten werden die Orientierungswerte etwa in Höhe der rückwärtigen Gebäudefassaden der vorhandenen Bauzeile. Auf den Grundstücken der vorgesehenen rückwärtigen Bebauung werden die Orientierungswerte eingehalten.

Da im straßenseitigen Bereich keine aktiven Schallschutzmaßnahmen möglich sind, werden baulichen Maßnahmen zum passiven Schallschutz, d.h. Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109, festgesetzt.

Die Ergebnisse sind den Rasterlärnkarten im Anhang der Begründung zu entnehmen.

## **4 Inhalt des Bebauungsplanes**

Das Plangebiet wird in zwei WA-Bereiche, nämlich in die straßenseitige Bauzeile mit der vorhandenen Wohnbebauung und eine neu hinzutretende rückwärtige Bauzeile aufgeteilt.

### **4.1 Allgemeine Wohngebiete WA 1 und 2**

Der straßenseitige Bereich des Plangebietes wird als allgemeines Wohngebiet WA 1 und der rückwärtige Bereich als WA 2 festgesetzt. Besonders flächenintensive oder besonders störende Nutzungen, die nach § 4 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, werden hier ausgeschlossen („nicht Bestandteil“ des Baugebietes gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO). Dies sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe. Die genannten Nutzungen würden aufgrund ihres Flächenbedarfs sowie den mit der Nutzung einhergehenden umfangreichen Kfz-Bewegungen, Geruchsimmissionen und möglichem Betrieb auch in den Abend- und Nachtstunden - insbesondere Tankstellen - der überwiegenden Wohnnutzung zuwiderlaufen.

Für beide Gebiete wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb der abweichenden Bauweise sind bei Neubauten, wesentlichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, sowie für Anbauten Gebäudelängen von höchstens 18 m zulässig. Ansonsten gelten die Grenzregelungen der offenen Bauweise. Es sind nur eingeschossige Einzelhäuser zulässig. Bei Bestandsgebäuden gilt bei genehmigten Nutzungen Bestandsschutz.

### **4.2 Allgemeine Wohngebiete WA 1**

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind je Wohngebäude höchstens 2 Wohneinheiten zulässig. Sollten als Einzelhaus mehrere Gebäude aneinandergelagert werden, ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500 qm. Damit sollen Grundstücksteilungen unterbunden werden, die sich von der Größe her nicht in die Struktur der bestehenden Bebauung einfügen. Diese würden zu einer Veränderung der bestehenden Siedlungsstruktur führen und hätten eine nachteilige Veränderung der Eigenart und Qualität des Wohngebietes zur Folge.

Die Nutzungskennziffern für das WA 1 orientieren sich an der vorhandenen Wohnbebauung und den geltenden Festsetzungen. Deshalb werden folgende Festsetzungen getroffen: Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3. Zusätzlich wird eine Festsetzung zur Anzahl der Wohnungen getroffen: Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig, je Doppelhaushälfte darf nur eine Wohneinheit entstehen.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird straßenseitig - wie bisher - mit einer Tiefe von 30 m entlang der Brüderstraße festgesetzt. Des Weiteren wird ein Baufeld am Blendermannsweg festgesetzt.

### **4.3 Allgemeines Wohngebiet WA 2**

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt aus den vorgenannten Gründen ebenfalls 500 qm.

Der rückwärtige Bereich wird als allgemeines Wohngebiet WA 2 festgesetzt, allerdings mit niedrigeren Nutzungskennziffern:

- Um eine kleinteilige Baustruktur zu gewährleisten, werden hier nur grundstücksbezogene überbaubaren Einzelflächen festgesetzt.
- Das neue Baugebiet soll sich hinsichtlich der Bauvolumina in die umgebende Siedlungsstruktur einfügen, daher sind hier nur Einzelhäuser zulässig.
- Die Anzahl der Wohnungen wird je Wohngebäude auf maximal 1 Wohneinheit beschränkt.
- Die Gebäudehöhe wird mit maximal 9,5 m festgesetzt.

Die in diesem Gebiet neu hinzukommenden Bauflächen befinden sich zwischen zwei bereits seit Langem bestehenden Bauzeilen innerhalb einer entwickelten Wohnsiedlung. Mit den beschriebenen Nutzungskennziffern soll in Kombination mit den überbaubaren Flächengewährleistet werden, dass neu hinzukommende Wohnungen sich mit ihrer baulichen Gestaltung harmonisch in den Bestand einfügen. Um die Einflüsse der hinzutretenden Wohnnutzung in einem verträglichen Rahmen zu halten, wird höchstens eine Wohneinheit je Wohngebäude zugelassen.

Die vordere Bauzeile ist bereits über die Brüderstraße erschlossen.

Da die Müllfahrzeuge mangels Wendemöglichkeit und auch die übrigen Hinterlieger - Grundstücke nicht direkt anfahren können, müssen die Abfallbehälter von den Bewohnern der zweiten Bauzeile jeweils direkt zur Brüderstraße gebracht werden.

#### **4.4 Schallschutzmaßnahmen**

Wie bereits unter Kap. 3.3 ausgeführt, werden die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ im straßenseitigen Bereich teils erheblich überschritten.

Von den Verkehrslärmimmissionen ist vor allem der straßenseitige Bereich zwischen den Wohnhäusern betroffen. Dieser Bereich wird allerdings nicht für den Aufenthalt genutzt. Des Weiteren sind v.a. die straßenseitigen Fassaden und die Bereiche zwischen den Häusern betroffen. Auf den rückwärtigen Grundstücksflächen der vorhandenen Bebauung können die Orientierungswerte eingehalten werden, dies gilt somit auch für die geplante 2. Bauzeile.

Planungsrechtlich kann die Situation auf den straßenseitigen Grundstücken städtebaulich nicht gelöst werden. Die Einhaltung der Innenpegel wird somit über die Festsetzung von Lärmpegelbereichen gewährleistet. Da im Plangebiet u.a. wegen der bereits vorhandenen Wohnbebauung entlang der Brüderstraße keine aktiven Schallschutzmaßnahmen möglich sind, werden im Bebauungsplan bauliche Maßnahmen zum passiven Schallschutz für den straßenseitigen Bereich festgesetzt.

Es werden die Lärmpegelbereiche II bis IV gemäß DIN 4109 in der Planzeichnung festgesetzt. „Für die gekennzeichneten Bauflächen wird, gemessen von der „Brüderstraße“ (K 139), passiver Schallschutz festgesetzt. In den jeweiligen Bereichen sind Vorkehrungen zum Schallschutz bei Neubauten, wesentlichen baulichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, auszuführen. Die straßenzugewandten Seiten und die senkrecht zur Straßenachse stehenden Bauteile (Wand, Dach, Fenster, Tür) von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungs-

tungsräumen von Beherbergungsbetrieben sowie von Büroräumen sind so auszuführen, dass sie den Anforderungen der DIN 4109 genügen.“ (textliche Festsetzung Nr. 7.1). Die Abgrenzung der jeweiligen Lärmbereiche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Zusätzlich werden für die Freiräume im Umfeld der Kreisstraße weitere Maßnahmen festgesetzt: Außenwohnbereiche, wie Terrassen, Balkone und Grünanlagen, dürfen in den Lärmpegelbereichen LPB II bis LPB IV nicht an den Hausseiten angeordnet werden, die dem vollen Schalleinfall unterliegen. Die Fenster von Schlafräumen sind an der lärmabgewandten Seite anzuordnen oder mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen. Ansonsten müssen sie durch bauliche Maßnahmen (z.B. 1,80 m hohe Wand) vor den Einwirkungen des Verkehrslärm durch die K 139 abgeschirmt werden.

#### **4.5 Spielplatz**

Der nächste Spielplatz liegt an der Straße Waldblick im Bebauungsplangebiet Nr. 40 - 2. Änderung. Er liegt vom im Plangebiet etwa 300 bis 400 m - je nach Grundstück - entfernt. Es ist somit davon auszugehen, dass der entstehende Bedarf durch den genannten Spielplatz abgedeckt wird.

## **5 Umweltprüfung**

In Friedrichsfehn befindet sich an der Brüderstraße eine Zeile mit Wohnhäusern die über tiefe Grundstücke verfügt. Es wird von den Eigentümern eine Hinterliegerbebauung gewünscht. Die Gemeinde Edewecht will diesem Wunsch zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs nachkommen.

Der Bereich ist straßenseitig bereits mit Wohnhäusern bebaut. Der Grad, der durch Innenverdichtung hinzukommenden neuen Nutzern und Versiegelungen fällt in Anbetracht der vorherrschenden Situation relativ gering aus. Es sind nur Haus- und Ziergartenbereiche betroffen, erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **6 Ver- und Entsorgung**

### **6.1 Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung ist sichergestellt.

### **6.2 Schmutzwasserentsorgung**

Das Baugebiet ist an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.

### **6.3 Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt über den Landkreis Ammerland.

### **6.4 Trinkwasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des OOWV.

### **6.5 Gas- und Stromversorgung**

Das Plangebiet ist an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG angeschlossen.

### **6.6 Telekommunikation**

Der Anschluss an das zentrale Telekommunikationsnetz erfolgt u. a. durch die Deutsche Telekom AG.

## **7 Hinweise**

### **7.1 Baunutzungsverordnung**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

### **7.2 Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15 unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

### **7.3 Altablagerungen**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

### **7.4 Überdeckung von Bebauungsplänen**

Die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 40 überlagert einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 – 1. Änderung sowie einen Teilbereich der 2. Änderung. Diese überlagerten Teilbereiche treten mit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 außer Kraft.

### **7.5 DIN-Vorschriften**

Die in der textlichen Festsetzung Nr. 7 aufgeführte DIN-Norm 4109 ist bei der Gemeinde Edewecht einsehbar.

### **7.6 Verkehrslärm**

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsansprüche gegen den Straßenbulasträger, hier der Landkreis Ammerland, wegen den von der K 139 ausgehenden Emissionen ausgeschlossen sind.

## **8 Verfahrensablauf**

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit dem Begründungsentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... .. bis ... .. öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit dem Begründungsentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... .. bis .. ... .. erneut öffentlich ausgelegt.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am ... .. den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Edewecht, den .. ..

.....  
Bürgermeisterin

### **Entwurfs- und Verfahrensbetreuung**

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Edewecht

Im Technologiepark Nr. 4  
26129 Oldenburg  
T 0441 / 998 493 - 10  
info@lux-planung.de  
www.lux-planung.de



Oldenburg, den 30.08.2017

Dipl.-Ing. M. Lux

**Anhang**

Verkehrslärberechnung

Rasterlärmkarten tags / nachts

Rasterlärmkarte Lärmpegelbereiche

Datenblatt

# Bebauungsplan Nr. 40 - 3. Änderung, Gemeinde Edewecht

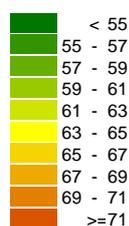
Verkehrslärm gemäß DIN 18005, Rasterlärnkarte tags



## Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Geltungsbereich BP

## Pegelwerte tags in dB(A)



## Erläuterungen:

- 6.200 Kfz/24 Std. (DTV)
- LKW-Anteile 3,7% tags / 7,8% nachts
- Geschwindigkeit 50 km/h

## Maßstab 1:1250



Im Technologiepark Nr. 4  
26129 Oldenburg  
T 0441 998 493 - 10  
info@lux-planung.de  
www.lux-planung.de



Datum: 03.08.2017  
Bearbeiter: Dipl.-Ing. M. Lux



# Bebauungsplan Nr. 40 - 3. Änderung, Gemeinde Edewecht

Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109



## Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Geltungsbereich BP

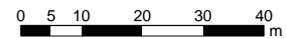
## maßgeblicher Außenlärmpegel tags in dB(A)

- I < 55
- II 55 - 60
- III 60 - 65
- IV 65 - 70
- V 70 - 75
- VI  $\geq 75$

## Erläuterungen:

- 6.200 Kfz/24 Std. (DTV)
- LKW-Anteile 3,7% tags / 7,8% nachts
- Geschwindigkeit 50 km/h

## Maßstab 1:1250



Im Technologiepark Nr. 4  
26129 Oldenburg  
T 0441 998 493 - 10  
info@lux-planung.de  
www.lux-planung.de



Datum: 03.08.2017  
Bearbeiter: Dipl.-Ing. M. Lux

# Bebauungsplan Nr. 40 - 3. Änderung, Gemeinde Edewecht

## Emissionsberechnung Straße - Verkehrslärm

**16**

Straße	DTV Kfz/24h	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	k Tag	k Nacht	M Tag Kfz/h	M Nacht Kfz/h	p Tag %	p Nacht %	DStrO Tag dB	DStrO Nacht dB	Dv Tag dB	Dv Nacht dB	Steigung %	DStg dB	Drefl dB	Lm25 Tag dB(A)	Lm25 Nacht dB(A)
Brüderstraße (K 139)	6200	50	50	50	50	0,0600	0,0080	372	50	3,7	7,8	0,00	0,00	-5,15	-4,40	0,0	0,0	0,0	64,2	56,4

lux planung Technologiepark 4 26129 Oldenburg

1

# Bebauungsplan Nr. 40 - 3. Änderung, Gemeinde Edewecht

## Emissionsberechnung Straße - Verkehrslärm

16

### Legende

Straße		Straßenname
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
vLkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
k Tag		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = k(Zeitbereich)*DTV
k Nacht		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = k(Zeitbereich)*DTV
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
DStrO Tag	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
DStrO Nacht	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
DStg	dB	Zuschlag für Steigung
Drefl	dB	Pegeldifferenz durch Reflexionen
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich